

**Bündner Feuerwehrverband
Associaziun grischuna da pumpiers
Federazione grigione dei pompieri**



Statuten BFV

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 31. März 2012

Inhaltsverzeichnis Statuten BFV

I Allgemeines

Art. 1	Name, Sitz
Art. 2	Gleichstellung der Geschlechter
Art. 3	Zweck

II Mitgliedschaft

Mitglieder

Art. 4	Mitglieder
Art. 5	Aufnahme

Ehrenmitglieder

Art. 6	Ernennung
--------	-----------

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7	Austritt
Art. 8	Ausschluss

III Organisation

Art. 9	Organe
--------	--------

Delegiertenversammlung

Art. 10	Ordentliche Delegiertenversammlung
Art. 11	Stimmberechtigung
Art. 12	Aufgaben / Kompetenzen
Art. 13	Einladungen
Art. 14	Anträge der Mitglieder
Art. 15	Ausserordentliche Delegiertenversammlung
Art. 16	Abstimmungen / Wahlen
Art. 17	Urabstimmung

Vorstand

Art. 18	Zusammensetzung
Art. 19	Aufgaben / Kompetenzen
Art. 20	Amtsdauer / Wählbarkeit
Art. 21	Organisation
Art. 22	Entschädigungen / Sitzungsgelder / Spesen
Art. 23	Zusammensetzung

Geschäftsprüfungskommission

Art. 24	Zusammensetzung
Art. 25	Aufgaben
Art. 26	Berichtserstattung

IV Finanzielles

Art. 27	Einnahmen
Art. 28	Jahresbeiträge
Art. 29	Jahresrechnung
Art. 30	Vermögenshaftung

V Schlussbestimmungen

Art. 31	Statutenänderung
Art. 32	Auflösung
Art. 33	Massgebende Statuten
Art. 34	Inkrafttreten

Abkürzungen

BFV	Bündner Feuerwehverband
DV	Delegiertenversammlung
GVG FW	Gebäudeversicherung Graubünden FEUERWEHR
GPK	Geschäftsprüfungskommission
GVG	Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden
SFV	Schweizerischer Feuerwehverband
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Statuten des Bündner Feuerwehrverbandes

I Allgemeines

Artikel 1 / Name, Sitz

Der Bündner Feuerwehrverband (BFV) ist am 17. Dezember 1895 in Chur gegründet worden. Er ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Artikel 2 / Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 3 / Zweck

Der BFV fördert das Feuerwehrwesen in allen für die Feuerwehrorganisationen wichtigen Angelegenheiten.

Der Zweck wird namentlich erreicht durch:

1. Die Förderung des Gedankenaustausches zwischen den Feuerwehrorganisationen mittels regelmässiger Durchführung von Anlässen.
2. Unterstützung bei der Umsetzung von Bedürfnissen und Anliegen der Feuerwehrorganisationen auf allen Stufen.
3. Aktive Teilnahme an Vernehmlassungsverfahren und Pflege von politischen Kontakten.
4. Ausübung von Controlling- Aufgaben gegenüber der GVG, um einen Beitrag zur Schaffung von optimalen Rahmenbedingungen für die Feuerwehrorganisationen zu erlangen.
5. Periodischem Informationsaustausch mit der GVG, damit ein partnerschaftlicher Auftritt gesichert werden kann.
6. Bedarfsweiser Einsatz von Kommissionen, Arbeitsgruppen oder Fachpersonen zur Lösungsfindung bei anstehenden Problemen oder Anliegen im Feuerwehrwesen.
7. Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kantonalen oder ausserkantonalen Institutionen, die für das Feuerwehrwesen von Bedeutung sind.
8. Förderung der internen und externen Kommunikation.

II Mitgliedschaft

Mitglieder

Artikel 4 / Mitglieder

Dem BFV können als Mitglieder angehören:

- a)
 1. die Feuerwehroorganisationen;
 2. das Instruktorienkorps und die Inspektoren
 3. die von der GVG-Feuerwehr (GVG-FW) anerkannten Betriebsfeuerwehren;
 4. Überdies können von der Delegiertenversammlung (DV) mit dem BFV verbundene Organisationen, Verbände, Unternehmen oder Einzelpersonen – ohne Stimmrecht an der DV aufgenommen werden.
- b)
 5. Ehrenmitglieder;
- c)
 6. Passivmitglieder
Die Passivmitgliedschaft können Feuerwehrleute, die keiner Feuerwehroorganisation im Kanton Graubünden angehören sowie ehemalige Inspektoren und Instruktorien beanspruchen. Sie können an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht sowie an Veranstaltungen des Bündner Feuerwehrverbandes zu den gleichen Bedingungen wie Aktive teilnehmen. Sie bezahlen einen Mitgliederbeitrag.

Artikel 5 / Aufnahme

Das Aufnahmegesuch für die Mitgliedschaft in den BFV hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Aufnahme erfolgt an der nächsten DV.

Über die Aufnahme von Passivmitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend.

Ehrenmitglieder

Artikel 6 / Ernennung

Personen, die sich um den BFV und das bündnerische Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der DV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Vorstand handelt dabei nach einem von ihm erarbeitenden Regulativ.

Ehrenmitglieder der BFIV sind den Ehrenmitgliedern des BFV gleichgestellt.

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 7 / Austritt

Der Austritt aus dem BFV erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres. Die DV wird vom Vorstand darüber informiert.

Artikel 8 / Ausschluss

Die DV kann auf Antrag des Vorstandes Mitglieder aus wichtigen Gründen ausschliessen. Der Vorstand muss das Mitglied 3 Monate vor der DV schriftlich über den Antrag und dessen Begründung orientieren.

III Organisation

Artikel 9 / Organe

Die Organe des BFV sind:

1. die DV;
2. der Vorstand;
3. die Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Delegiertenversammlung

Artikel 10 / Ordentliche Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV findet jährlich statt. Ort und Zeitpunkt werden vom Vorstand festgelegt.

Artikel 11 / Stimmberechtigung

a) Stimmberechtigt sind:

1. die Mitglieder des Vorstandes;
2. die Mitglieder der GPK;
3. die Ehrenmitglieder;
4. die Sektionen mit je 4 Stimmen ;
5. Das Instruktorienkorps (= 1 Sektion) mit ebenfalls 4 Stimmen.

b) nicht stimmberechtigt sind.

1. Passivmitglieder
2. Gäste

Jede Stimme ist an der DV durch einen Delegierten abzugeben:

Alle Sektionen und das Instruktorienkorps erhalten so viele Stimmausweise wie sie Delegierte stellen können.

Artikel 12 / Aufgaben / Kompetenzen

Oberstes Organ des BFV ist die DV.

Der DV steht die Behandlung folgender Geschäfte zu:

1. Genehmigung
 - a) des Protokolls der letzten DV;
 - b) des Jahresberichtes des Präsidenten, der Ressortvertreter, der GPK sowie weitere Berichte;
 - c) der Jahresrechnung;
 - d) der Dechargeerteilung an den Vorstand
2. Budgetgenehmigung
3. Wahlen
 - a) des Vorstandes;
 - b) des Präsidenten;
 - c) der Geschäftsprüfungskommission (GPK).
4. Änderung oder Neufassung der Statuten
5. Festlegung der Mitgliederbeiträge
6. Entscheid über Anträge der Mitglieder
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 13 / Einladungen

Die Traktandenliste der DV wird den Mitgliedern, gemäss Artikel 4, vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugesandt. Es ist Sache der Mitglieder, die Dokumente ihren Delegierten weiterzuleiten.

Artikel 14 / Anträge der Mitglieder

Anträge von Mitgliedern sind zuhanden der DV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Behandlung der Anträge an der DV erfolgt dann, wenn sie mindestens 3 Monate vorher eingereicht wurden.

Artikel 15 / Ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder wird eine ausserordentliche DV einberufen.
2. Der Antrag für die Einberufung einer ausserordentlichen DV muss schriftlich begründet werden.
3. Die ausserordentliche DV muss innert drei Monaten nach Eingang des Antrages stattfinden.

Artikel 16 / Abstimmungen / Wahlen

1. Die DV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder vom anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
2. Mit Ausnahme von Statutenänderungen (Art. 31) werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, bei den folgenden Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei mehr als zwei Kandidaten fällt der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl jeweils aus der Wahl.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen wird offen abgestimmt. Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt werden.
5. Stimmenthaltungen zählen als abgegebene Stimmen.

Artikel 17 / Urabstimmung

1. Zur Durchführung einer schriftlichen Urabstimmung, an der alle Mitglieder teilnehmen können, versendet der Vorstand die nötigen Unterlagen, die über den Gegenstand der Abstimmung und das Abstimmungsverfahren Aufschluss geben
2. Für das Ergebnis der Urabstimmung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen massgebend. Mit der Erhaltung des Abstimmungsergebnisses ist eine vereidigte Urkundsperson zu beantragen.
3. Das Ergebnis der Urabstimmungen ist den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Vorstand

Artikel 18 / Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus drei Vertretern. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten/Aktuar und dem Finanzchef zusammen.
2. Aus der Mitte des Vorstandes ist der Präsident durch die DV zu wählen.

Artikel 19 / Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand hat Interesse des BFV zu wahren und nach aussen zu vertreten, sowie die Beschlüsse der DV auszuführen.
2. Er übt eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen und schweizerischen Instanzen aus.
3. Er trägt die Verantwortung für die Erfüllung der statutarischen Aufgaben der Verbandstätigkeit und nimmt die Repräsentationen gegen aussen wahr.

4. Einberufung der DV, Vorbereitung der Anträge und Durchführung der DV.
5. Über alle Versammlungen, Sitzungen und Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
6. Er ist berechtigt über alle Geschäfte Beschluss zu fassen, die nicht einem anderen Organ des BFV vorenthalten sind und im Rahmen seiner Kompetenz liegen.
7. Abschluss von Verträgen mit Behörden und anderen Organisationen, soweit sie in seinen Kompetenzbereich fallen.
8. Der Vorstand kann nach Bedarf Kommissionen bilden und eine Geschäftsstelle wählen und betreiben.

Artikel 20 / Amtsdauer / Wählbarkeit

1. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre.
2. Bei Rücktritt vor Ablauf der Amtsdauer wählt die nächste DV einen Nachfolger für die verbleibende Amtsdauer.
3. In den Vorstand wählbar sind aktive oder ehemalige Feuerwehrleute.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.
5. Demissionen erfolgen auf die DV und sind schriftlich 6 Monate vor der DV dem Präsidenten mitzuteilen.

Artikel 21 / Organisation

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

Artikel 22 / Entschädigungen / Sitzungsgelder / Spesen

1. Die Mitglieder des Vorstandes beziehen für Sitzungen und Delegationen ein Sitzungs- oder ein Taggeld sowie Reiseentschädigungen, die sich an das Entschädigungsreglement der Feuerwehrinstruktion anlehnen.
2. Der Vorstand regelt die Einzelheiten in der Geschäftsordnung.
3. Spesen sind separat zu verrechnen.

Artikel 23 / Zusammensetzung

Der Vorstand konstituiert sich wie folgt:

1. Präsident (von der DV gewählt)
2. Vizepräsident / Aktuar
3. Finanzen

Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Artikel 24 / Zusammensetzung

1. Die GPK besteht aus zwei Mitgliedern. Sie dürfen keinem anderen Organ des BFV angehören.
2. Amtsdauer und Wählbarkeit entsprechen der des Vorstandes.

Artikel 25 / Aufgaben

1. Die GPK prüft:
 - a) die Übereinstimmung der Tätigkeit des Vorstandes mit den Statuten und den Beschlüssen der DV;
 - b) sämtliche Rechnungen des BFV.
2. Die GPK hat Einsichtsrecht in alle Verbandsakten.

Artikel 26 / Berichtserstattung

Die GPK erstattet der DV Bericht.

IV Finanzielles

Artikel 27 / Einnahmen

1. die Einnahmen bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Zuwendungen und übrige Einnahmen
2. Im Übrigen richten sich die Einnahmen und Ausgaben nach dem jeweiligen von der DV genehmigten Budget.

Artikel 28 / Jahresbeiträge

Der Jahresbeitrag wird von der DV festgesetzt.

Artikel 29 / Jahresrechnung

1. Der Vorstand bestimmt das Rechnungsjahr.
2. Die Jahresrechnung ist der GPK spätestens einen Monat nach Abschluss des Rechnungsjahres vorzulegen.

Artikel 30 / Vermögenshaftung

1. Für die Verbindlichkeit des BFV haftet sein ganzes Vermögen.
2. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf den Jahresbeitrag. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen

Artikel 31 / Statutenänderung

Zur Änderung der Statuten durch die DV ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Artikel 32 / Auflösung

1. Die Auflösung des BFV kann nur in einer Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Der Vorstand besorgt die Auflösung.
3. Bei einer Auflösung ist das verbleibende Vermögen der GVG zuzuweisen. Diese legt es in einem verzinslichen Fond während längstens 10 Jahren an, um es einer Nachfolgeorganisation, die einen ähnlichen Zweck verfolgt, auszuhändigen. Nach Ablauf der 10-jährigen Frist kann das Geld zur Förderung des Feuerwehrwesens verwendet werden.

Artikel 33 / Massgebende Statuten

Die Statuten des BFV werden in den bündnerischen Amtssprachen deutsch und italienisch herausgegeben. Rechtsverbindlich ist die deutsche Fassung.

Artikel 34 / Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch die DV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. März 2008.

Statuten angenommen an der ordentlichen DV des BFV vom 31. März 2012 in Flims.

Für den Bündner Feuerwehrverband:

Der Präsident:
Max Knecht

Der Vizepräsident:
Roland Farrèr